

Bedeutung der Gefahrenzonen

GEFAHRENZONENPLÄNE werden nach ihrer Erstellung 4 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Im Anschluss erfolgt eine kommissionelle Überprüfung vor Ort. Nach Abschluss der Überprüfung werden die Gefahrenzonenpläne durch das Lebensministerium genehmigt. Die Gefahrenzonenpläne werden den betroffenen Gemeinden und Fachdienststellen zugeleitet und stellen für die Mitarbeiter der Bundeswasserbauverwaltung ein verbindliches Gutachten dar.

HQ₃₀-ZONE

Innerhalb der Anschlaglinie des 30-jährlichen Hochwassers bedürfen sämtliche Baumaßnahmen einer wasserrechtlichen Bewilligung.

ROTE ZONE (Bauverbotszone)

Rote Zonen sind Flächen, die zur ständigen Benutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen nicht geeignet sind. Das sind Hochwasserabflussbereiche und Uferzonen von Gewässern, in denen Zerstörungen oder schwere Beschädigungen von Bauobjekten, Infrastruktureinrichtungen, Hab und Gut zu erwarten sind und wo vor allem eine Bedrohung für das Leben von Personen auftreten kann. In Hochwasserabflussbereichen werden Rote Zonen dort ausgewiesen, wo die Kombination aus Wassertiefe und Strömungsgeschwindigkeit einen gewissen Grenzwert überschreitet. Aufgrund der hohen Erosionsgefahr bei Hochwasserereignissen werden generell entlang der Ufer 5–10 m breite Streifen als Rote Gefahrenzonen ausgewiesen.



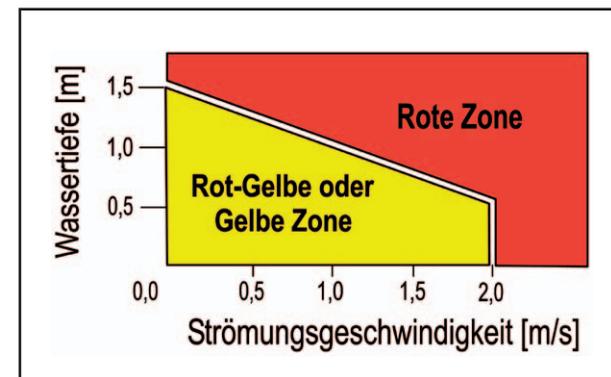
ROT-GELBE-ZONE (Retention-, Abfluss- und wasserwirtschaftliche Vorrangzone)

Rot-Gelbe Zonen sind Flächen, die für den Hochwasserabfluss und -rückhalt wesentlich und notwendig sind (wichtige Abflussgassen, Retentionswirkung). Die Flächen sind von Bebauung freizuhalten bzw. ist deren Wirkung aufrecht zu erhalten.



GELBE ZONE (Gebots- und Vorsorgezone)

Als Gelbe Zone werden die verbleibenden Abflussbereiche von Gewässern zwischen der Abgrenzung der Roten bzw. Rot-Gelben Zone und der Anschlaglinie des Bemessungsereignisses ausgewiesen, in denen unterschiedliche Gefahren geringeren Ausmaßes auftreten können. Beschädigungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen sowie die Behinderung des Verkehrs sind möglich. Die ständige Benutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist beeinträchtigt. Eine Bebauung unter Einhaltung von Auflagen ist möglich.



Kriterium für Rote Zonen in Hochwasserabflussbereichen

BLAUE ZONE (Wasserwirtschaftliche Bedarfszone)

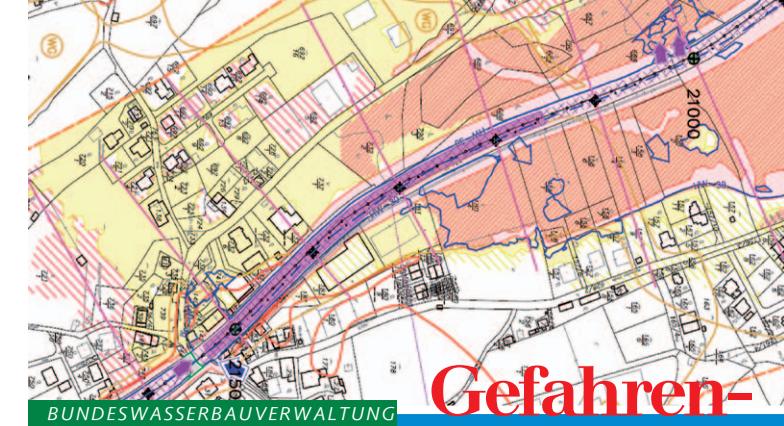
Als Blaue Zone werden Flächen ausgewiesen, die für wasserwirtschaftliche Maßnahmen oder für die Aufrechterhaltung deren Funktion benötigt werden oder deshalb einer besonderen Art der Bewirtschaftung bedürfen. Im Regelfall ist die Vornahme von Baumaßnahmen in der Blauen Zone nicht möglich.

GEFAHRENBEREICH BIS HQ₃₀₀ (Hinweisbereich)

Gefahrenbereiche bei Überschreiten des Bemessungsereignisses bis HQ₃₀₀ einschließlich des dadurch ausgelösten Versagens schutzwasserbaulicher Anlagen sind rot schraffiert (hinter Schutzeinrichtungen) bzw. gelb schraffiert auszuweisen.



Impressum: *Medieninhaber:* Land Salzburg. *Herausgeber:* Fachabteilung 4/3 - Wasserwirtschaft, vertreten durch Dipl.-Ing. Robert Loizl MAS MTD. *Text:* Dipl.-Ing. Thomas Prodingler, Dipl.-Ing. Dominik Rosner. *Grafik:* Grafik Land Salzburg. *Alle:* Michael-Pacher-Straße 36, A-5020 Salzburg. *Fotos:* Fachabteilung 4/3 - Wasserwirtschaft und WLV Salzburg – Gebietsbauleitung Lungau. *Druck:* Hausdruckerei Land Salzburg, Kaigasse 2a, A-5010 Salzburg. *Stand:* Februar 2014.



Gefahrenzonen- ausweisung der Bundeswasserbau- verwaltung

Darstellung der Gefährdungsbereiche
Grundlage für Alarmpläne und Hochwasserschutzmaßnahmen



Wasser
Land Salzburg

Grundlagen

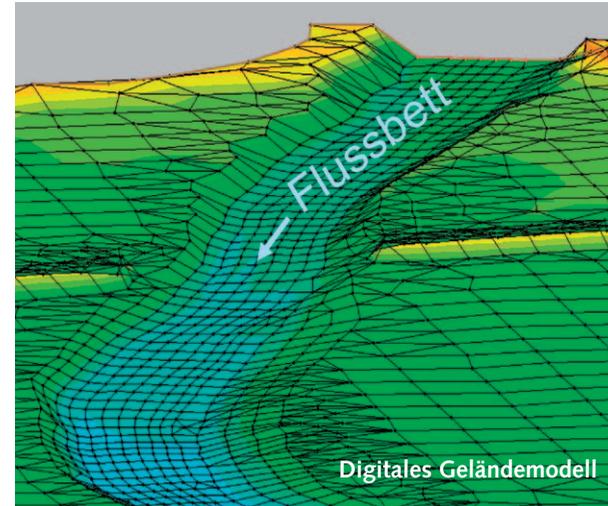
DIE DRAMATISCHEN HOCHWASSEREREIGNISSE der Jahre 2002 und 2005 haben die schadbringende Wirkung von Überflutung, Ufererosion und Vermurung deutlich aufgezeigt. Dementsprechend wurden seither im Land Salzburg die Durchführung von Abflussuntersuchungen und die Ausweisung von Gefahrenzonen verstärkt betrieben. Bis Ende 2012 sollen landesweit an den Gewässern im Betreuungsbereich der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) die Gefahrenzonen ausgewiesen werden. Gefahrenzonenpläne der BWV Salzburg können im Internet unter www.salzburg.gv.at/gefahrenzonen als pdf-Dateien heruntergeladen werden.

DIE GEFAHRENZONENPLANUNG an den Betreuungsgewässern der BWV steht mit folgenden maßgeblichen rechtlichen und technischen Grundlagen in Zusammenhang:

- **EU Hochwasserrichtlinie:** Die Mitgliedstaaten der EU haben eine vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos durchzuführen, Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen.
- **Wasserrechtsgesetz:** Für Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko sind Gefahrenzonenpläne zu erstellen; diese sind öffentlich kund zu machen und im Wasserbuch darzustellen. Weiters sind im Wasserbuch die 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsbereiche ersichtlich zu machen. In diesen Bereichen gilt die wasserrechtliche Bewilligungspflicht.
- **Salzburger Raumordnungsgesetz:** Die Ausweisung von Bauland darf in Hochwasser gefährdeten Bereichen und wesentlichen Hochwasserabfluss- oder Hochwasser-rückhalteräumen nicht erfolgen. Die für den Hochwasserabfluss und -rückhalt wesentlichen Flächen sowie die 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsbereiche sind in den Flächenwidmungsplänen kenntlich zu machen.
- **Bebauungsgrundlagengesetz:** Eine Bauplatzzerklärung ist für eine Grundfläche zu versagen, wenn diese im Hochwasser gefährdeten Bereich liegt oder als wesentlicher Hochwasserabfluss- oder rückhalteraum zu erhalten ist.
- **Bautechnikgesetz:** Die Fußbodenoberkante von Wohnräumen muss mindestens 15 cm über der Kote des 100-jährlichen Hochwassers liegen.
- **Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung (BMLFUW):** Die Richtlinien geben die Ausweisungsgrundsätze, die Kriterien der Zonenabgrenzung, den Inhalt und die Vorgehensweise bei Prüfung, Genehmigung und Revision der Gefahrenzonenpläne der BWV vor.

Ermittlung der Gefährdungsbereiche

GEFAHRENZONENPLÄNE DER BWV sind fachliche Unterlagen über die durch Überflutungen, Vermurungen und Rutschungen gefährdeten Gebiete sowie über jene Bereiche, die für Schutzmaßnahmen freizuhalten sind oder für die eine besondere Art der Bewirtschaftung erforderlich ist. Die Erstellung der Gefahrenzonenpläne wird unter Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Gemeinden, mit der Raumplanungsabteilung des Landes Salzburg, mit dem Hydrographischen Dienst und an den Berührungsstellen mit Wildbacheinzugsgebieten mit den Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbaug vorgenommen.



GRUNDLAGE für die Gefahrenzonenausweisung sind hydraulische Abflussuntersuchungen, welche die natürlichen Abflussvorgänge im Zuge von Hochwässern bestmöglich nachbilden sollen. Dazu ist in einem ersten Schritt die Erstellung eines digitalen Geländemodells erforderlich, wobei einerseits großflächige Geländeaufnahmen mittels Laserscan aus der Luft und andererseits detaillierte terrestrische Vermessungen im Bereich des Flussbettes und der Vorländer durchgeführt werden. In weiterer Folge werden je nach Topographie der Hochwasserabflussräume ein- bzw. zweidimensionale hydraulische Berechnungen durchgeführt.



ALS BEMESSUNGSEREIGNIS wird grundsätzlich ein Hochwasserabfluss mit einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit herangezogen. Weiters werden auch Hochwässer mit 30- und 300-Wiederkehrwahrscheinlichkeit betrachtet. Unter zusätzlicher Berücksichtigung von Faktoren wie Geschiebeeinstöße der Wildbachzubringer, Wildholzföhrung, Brückenverklauungen, Flussverwerfungen, Hangrutschungen, Ufer- und Dammbürche, die im Zuge eines Hochwassers auftreten können, wird ein Szenario entwickelt, das bei den Modellberechnungen verwendet wird.



Ausschnitt aus einem Gefahrenzonenplan

